

## Ausstellungs- und Zahlungsbedingungen

### Ort - Dauer - Besucherzeit :

Die überregionale Jobbörse für Gesundheit & Soziales findet in der Joseph-von-Fraunhofer-Halle – Stadthalle in Straubing am Freitag, 03. November 2017 statt. Ganz Südostbayern (von Regensburg bis Passau, inklusiv Bayrischer Wald, sowie Landshut und Rottal Gebiet) werden aktiviert.

### Tägliche Öffnungszeiten:

Für Besucher: Freitag von 08:00 Uhr bis 16:30 Uhr

Für Aussteller: Freitag von 07:00 Uhr bis 24:00 Uhr

### Versicherung:

Die Ausstellungsleitung haftet nicht für Schäden an Standbauten und Schaugut. Der Abschluss einer Ausstellungsversicherung mit Deckung gegen alle üblichen Gefahren wird empfohlen. Standdekorationen, insbesondere Grünpflanzen und Blumen, sind gegen alle üblichen Gefahren – ebenso wie die Ausstellungsexponate – durch den Aussteller zu versichern. Vor allem bei niedrigen Nachttemperaturen sind solche Ausschmückungen vor Kälteschäden zu schützen.

### Brennstoffe:

Innerhalb der Ausstellungshallen ist der Einsatz von Brennstoffen wie Gas, Benzin, Petroleum, Heizöl usw. grundsätzlich verboten. An den Ständen dürfen sich auch keine gefüllten Behälter wie Tanks, Gasflaschen usw. befinden. Pkws dürfen in den Hallen nur mit entleertem Tank und abgeklemmter Batterie aufgestellt werden.

### Zahlungsbedingungen:

14 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug.

Die Standmiete ist bis spätestens 15. September 2017 in einer Summe zu zahlen. Die Platzmietenbegleichung hat durch Überweisung zu erfolgen. Schecks werden nicht angenommen.

Rechnungen, die nach dem 15. September 2017 ausgestellt werden, sind sofort in voller Höhe zahlbar. Von Fälligkeit an werden Verzugszinsen, die mit 3 % über den Basiszinssatz (s. § 247 Bürgerliches Gesetzbuch) festgesetzt sind, berechnet.

Die fristgerechte Zahlung der Standmiete ist Voraussetzung für die Berechtigung zum Bezug des gemieteten Platzes. Der Veranstalter kann nach vergeblicher Mahnung und entsprechender Ankündigung über Stände, die nicht voll bezahlt sind, anderweitig verfügen, wobei die Zahlungsbedingungen wie beim Rücktritt greifen. Dem Veranstalter steht an dem eingebrachten Ausstellungsgut für alle nicht erfüllten Verpflichtungen das Vermieter-Pfandrecht zu.

### Rücktritt:

Eine Rücktrittserklärung des Ausstellers ist nur wirksam, wenn diese schriftlich und per eingeschriebenen Brief erfolgt. Der Aussteller ist im Falle des Rücktritts vier Wochen vor Ausstellungsbeginn verpflichtet, 50% der vereinbarten Standmiete zu be-

zahlen. Im Falle des Rücktritts nach diesem Termin hat der Aussteller die volle Standmiete zu entrichten. Wird der Stand von dem Aussteller nicht bezogen, ist die Standmiete in voller Höhe zu entrichten, auch dann, wenn der Veranstalter den Stand anderweitig vergibt. Dem Aussteller bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass dem Veranstalter kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Belegt der Aussteller einen ihm zugeteilten Stand nicht, hat er ihn in einen ausstellungs-gemäßen Zustand zu versetzen. Andernfalls ist der Veranstalter berechtigt, den Stand auf Kosten des Ausstellers zu dekorieren. Der Aussteller kann einen Ersatzaussteller benennen, der seine Pflichten aus dem Vertrag übernimmt. Dieser kann ohne Anga-be von Gründen vom Veranstalter abgelehnt werden  
Erfüllungsort und Gerichtsstand – auch für das Mahnverfahren – ist Straubing.

### **Ausschank und Verkauf:**

Die Abgabe von Waren aller Art, auch von Speisen und Getränken, ist unwiderruflich um 16:30 Uhr einzustellen. Die Abgabe von Kostproben und Probepackungen ist auch gegen Bezahlung gestattet. Bei der Abgabe von Nahrungs- und Genussmitteln ist der Ausstellungsleitung auf diesem Vertragsformular anzugeben, ob Kostproben unentgeltlich oder gegen Bezahlung abgegeben werden. Hier aber auch bei Aus-speisungsangeboten sind die abzugebenden Speisen und Getränke detailliert aufzu-führen. Abgesehen von Gratisproben ist ein Ausschank von Wein, Bier, Spirituosen, Kaffee und sonstigen Getränken vom zuständigen Ordnungsamt zu genehmigen. Diese Genehmigung muss von den Ausstellerfirmen bei den zuständigen Stellen eingeholt werden. Jede beabsichtigte Kostprobenabgabe, sowie den Verkauf von Nahrungs- und Genussmitteln bitten wir, uns rechtzeitig schriftlich zu melden. Even-tuell von Behörden geforderte Steuern und Abgaben, sowie Konzessionsgebühren für den Ausschank und Verkauf trägt der Aussteller. Bestandteil des Standmietver-trages ist das § 43 Infektionsschutzgesetz.

### **Besondere Vorschriften:**

Für die Einhaltung der feuerpolizeilichen, polizeilichen und gewerbepolizeilichen Vor-schriften sind die Aussteller selbst verantwortlich. Wir machen Sie auf folgende be-sonders wichtige Vorschriften aufmerksam:

- A) Inhaberbezeichnung: Sämtliche Stände müssen mit den entsprechenden Inhaber-bezeichnungen versehen sein.
- B) Preisauszeichnung: Nach der Preisauszeichnungsverordnung müssen sämtliche angebotenen Waren mit dem geforderten Preis ausgezeichnet sein.
- C) Glasaufsatz: Bei unverpackten Lebensmitteln muss zum Kunden hin ein abge-winkelter Glasaufsatz vorhanden sein, damit Lebensmittel nicht einer nachteiligen Beeinflussung ausgesetzt sind.
- D) Kühlung: Fleisch und Fleischerzeugnisse, Milch und Milcherzeugnisse usw. müs-sen entsprechende Kühlvorrichtungen haben, bei denen Temperaturen für Fleischer-zeugnisse bis + 4°C und bei Milcherzeugnissen bis + 15 °C zu gewährleisten sind.
- E) Gesundheitszeugnisse: Diese müssen vor Aufnahme einer entsprechenden Tätig-keit vorhanden sein.
- F) Kleidung: Die Kleidung derjenigen Personen, welche mit der Herstellung, Zuberei-tung und Verarbeitung von Lebensmitteln beschäftigt werden, muss sauber und ein-

wandfrei sein.

### **Hausordnung / Technisches Rundschreiben:**

Nach erfolgter Anmeldung erhält jeder Aussteller Informationen mit Auf- und Abbauhinweisen. Diese Informationen gelten als Vertragsbestandteil. Elektro- und Wasserinstallationen bis zum Stand des Ausstellers können nur bei Vertragshandwerkern bestellt werden (Netzicherheit). Die Angaben zu den auszustellenden Exponaten müssen unbedingt vollständig und fehlerfrei erfolgen, da wir diese Informationen zur Platzierung und für weitere wichtige Entscheidungen verwenden. Ihre Produktmeldung ist eine der wesentlichsten Vertragsgrundlagen, weshalb ungenaue, unvollständige, fehlerhafte Angaben ebenso zu falschen Entscheidungen führen können, wie pauschalierte Oberbegriffe (z. B. Haustechnik). Bei ungenauen, fehlerhaften, unvollständigen oder diffusen Exponaten Angaben müssen wir uns vorbehalten, auch nach der Zulassung oder auch noch während der Ausstellung Einschränkungen für Produkte und Dienstleistungen vorzunehmen bzw. das Angebot bestimmter Produkte zu untersagen.

### **Müllentsorgung / Einwegmaterialien:**

Aufgrund gesetzlicher Vorschriften ist der Verursacher verpflichtet, für eine sachgerechte Müllbeseitigung Sorge zu tragen. Dem Aussteller ist vorgeschrieben, Abfall zu vermeiden und Mülltrennung nach verwertbaren Stoffen durchzuführen. Umweltbelastende Abfallstoffe, Standbauteile, Teppichböden, Mischabfälle, Verpackungen, Sperrmüll, Bauschutt, Produktionsabfälle und Werbemittel werden nicht mehr als Gewerbemüll behandelt und sind auf eigene Kosten zu entsorgen. Einweggeschirr, Einwegflaschen und Dosen sind nicht umweltgerecht. Speisen und Getränke sollen daher in Mehrwegbehältnissen abgegeben werden. Einwegmaterialien müssen auf eigene Kosten entsorgt werden. Andernfalls sind anfallende Müllgebühren vom Aussteller zu entrichten. Mindestgebühr pauschal 40,00 Euro + MwSt. bzw. je nach anfallender Menge.

### **Aufbau:**

**Beginn des Aufbaues: Donnerstag, 02. November 2017 von 9:00 Uhr – 17:00 Uhr**

**Beendigung des Aufbaues: Freitag, 03. November 2017 von 7:00 Uhr – 8:00 Uhr**

Trennwände werden in gesonderter Absprache mit dem Veranstalter in einem gebrauchtem Zustand zur Verfügung gestellt, auf- und abgebaut. Sie dürfen nur glatt bespannt oder mit wasserlöslichen Klebmitteln behandelt, aber nicht ohne Tapetenuntergrund gestrichen werden. Nach dem Standabbau sind Tapeten von den Wänden abzulösen und zu entsorgen, siehe hierzu Bestellbogen »Malerarbeiten«, der mit dem Technischen Rundschreiben zugeleitet wird. In die Wände dürfen keine Löcher geschlagen oder gesägt werden. Der Fußboden darf weder gestrichen noch tapeziert werden. Die Installations- und Feuerschutzeinrichtungen müssen jederzeit zugänglich sein. Hallenstände müssen mit einem in sich einheitlichen Bodenbelag voll ausgelegt sein.

Ausgestaltung und Beschilderung des Standes mit Firmennamen und Anschrift müssen einwandfrei sein. Auflagen bezüglich der Standgestaltung bleiben vorbehalten. Alles verwendete Material muss schwer entflammbar sein.

**Abbau:**

**Beginn und Beendigung des Abbaus:**

**Freitag, 03. November 2017 von 16:30 Uhr – 24 Uhr**

Zuwiderhandelnde Aussteller müssen eine Vertragsstrafe in Höhe der halben Standmiete bezahlen. Die Stände sind in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Für Beschädigungen der Wände, des Fußbodens und des Geländes haftet der Aussteller. Tapeten auf Rück- und Trennwänden müssen ebenso wie Bodenbeläge vollständig entfernt und entsorgt werden. Falls diese Arbeiten von einem Abschluss-Räumtrupp übernommen werden müssen, werden dem Aussteller diese Kosten (Entsorgungskosten, Müllgebühren, etc.) in Rechnung gestellt.

**Parken:**

Parken im Ausstellungsgelände ist nicht gestattet. Anhänger und Kühlfahrzeuge oder Depot-Fahrzeuge können nur gegen eine Sondergenehmigung und Gebühren von 10,00 Euro je Quadratmeter platziert werden. Die bereitgestellten Flächen sind gebührenpflichtig.